

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs **zum öffentlichen Recht und Unionsrecht** **im 1. Halbjahr 2022**

von Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Dr. Peter Rädler, LL.M. (Cantab)
und Rechtsanwalt Dr. Jan-Dirk Rausch, Karlsruhe

In der nachstehenden Übersicht¹ sind die im 1. Halbjahr 2022 ergangenen Entscheidungen der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs im Bereich öffentlich-rechtlicher Ersatzleistungen (insbesondere Amtshaftung und öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche) aufgeführt (dazu I. und II.). Zudem enthält die Übersicht Entscheidungen des Bundesgerichtshofs mit Bezügen zum Verfassungsrecht (einschließlich Grundrechten) und Verwaltungsrecht (dazu III.).

Weiterhin sind Entscheidungen zum primären Unionsrecht und zur Europäischen Menschenrechtskonvention aufgenommen (dazu IV).²

I. **Amtshaftung**

Im Berichtszeitraum ist folgende Entscheidung zum Amtshaftungsanspruch aus § 839 BGB, Art. 34 GG ergangen:

-
- ¹ Siehe auch unsere weiteren Rechtsprechungsübersichten, die unter dem Menüpunkt „[Newsletter](#)“ auf unserer Homepage abrufbar sind.
- ² Alle nachfolgend behandelten Entscheidungen des BGH können [hier](#) auf dessen Internetseiten kostenfrei im Volltext abgerufen werden. Zur Vereinfachung für Sie haben wir in den Fußnoten sämtliche Aktenzeichen mit der Entscheidungsdatenbank des BGH verlinkt.

Kein Anspruch nach dem Infektionsschutzgesetz, aus Amtshaftung und anderen Rechtsgrundlagen wegen coronabedingter Betriebs-schließungen

Im Urteil vom 17. März 2022³ lehnt der Bundesgerichtshof Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche wegen coronabedingter Betriebsschließungen ab.

Nach **§ 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG** erhält eine **Entschädigung** in Geld, wer als Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG), Ansteckungsverdächtiger (§ 2 Nr. 7 IfSG), Krankheitsverdächtiger (§ 2 Nr. 5 IfSG) oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern i.S.v. § 31 Satz 2 IfSG Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt (§ 34 Abs. 1 bis 3, § 42 IfSG) oder unterworfen wird (§ 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 31 IfSG) und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet. **Nicht von der Regelung erfasst** sind Fallgestaltungen, in denen **Dritte**, die nicht zu dem Kreis der in § 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG genannten Personen gehören, auf Grund von Betriebsuntersagungen, die auf Landesverordnungen nach § 32 IfSG (i.V.m. § 28 IfSG) beruhen, materielle Einbußen erleiden. In diesen Fällen ist § 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG von vornherein nicht einschlägig, weil die Verbote nicht nur gegenüber bestimmten Personen als infektionsschutzrechtlichen Störern, sondern gegenüber einer unbestimmten Vielzahl von Personen ergehen. **Gastronomen sind somit nicht gezielt personenbezogen** als infektionsschutzrechtlicher **Störer** in Anspruch genommen worden.⁴

Auch eine verfassungskonforme Auslegung von § 56 Abs. 1 IfSG dahingehend, dass ein Gastronom als Ansteckungsverdächtiger zu behandeln wäre, kommt nicht in Betracht. Grenzen werden der verfassungskonformen Auslegung durch den Wortlaut und den Gesetzeszweck gezogen. Der normative Gehalt der auszulegenden Norm darf nicht grundlegend neu bestimmt werden.⁵

³ Urteil vom 17. März 2022 – [III ZR 79/21](#) – juris.

⁴ a.a.O. – juris, Rn. 19.

⁵ a.a.O. – juris, Rn. 21.

Ein Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung ergibt sich auch nicht aus **§ 65 Abs. 1 IfSG**, denn nach dem eindeutigen Wortlaut ist die Norm nur bei Maßnahmen zur **Verhütung** übertragbarer Krankheiten einschlägig, während bei der Betriebsschließung eine Maßnahme zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vorliegt.⁶ Gewerbetreibende, die nicht auf Grund einer in § 65 Abs. 1 IfSG angesprochenen Verhütungsmaßnahme, sondern einer Bekämpfungsmaßnahme nach § 28 Abs. 1 IfSG (ggf. i.V.m. § 32 IfSG) ihre Betriebe nur unter Beschränkungen oder (vorübergehend) gar nicht weiterführen dürfen, erhalten keine Entschädigung.⁷

Ein Entschädigungsanspruch lässt sich auch nicht auf eine analoge Anwendung von § 56 Abs. 1 oder § 65 Abs. 1 IfSG stützen. Es fehlt nicht nur an einer planwidrigen Regelungslücke, sondern auch an der Wertungsgleichheit der Sachverhalte.⁸

Da der Gesetzgeber mit den Bestimmungen der §§ 56, 65 IfSG bewusst ein nur bestimmte Beeinträchtigungskonstellationen erfassendes, gerade in dieser Beschränkung aber als planmäßig vollständig gedachtes Entschädigungsregime geschaffen hat, ist bereits nach der Spezialitätsregel kein Raum mehr für die Anwendung der **Entschädigungsregelungen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts**. Als spezialgesetzliche Vorschriften der Gefahrenabwehr haben die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes Anwendungsvorrang und entfalten eine **Sperrwirkung** gegenüber den Regelungen des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts.⁹

Auch eine Entschädigungspflicht nach den Grundsätzen über den **enteignenden Eingriff** ist zu verneinen.¹⁰ Ansprüche hieraus scheitern bereits daran, dass das den §§ 56, 65 IfSG zugrundeliegende und gesetzgeberisch

⁶ a.a.O. – juris, Rn. 25.

⁷ a.a.O. – juris, Rn. 26.

⁸ a.a.O. – juris, Rn. 37.

⁹ a.a.O. – juris, Rn. 52.

¹⁰ a.a.O. – juris, Rn. 55 ff.

als abschließend gedachte Konzept einer punktuellen Entschädigung im Bereich der Eigentumseingriffe nicht durch die Gewährung richterrechtlicher Ansprüche unterlaufen werden darf. Die infektionsschutzrechtlichen Entschädigungsvorschriften gehen auch insoweit vor.¹¹ Es stünde in einem offenen Widerspruch zum Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Entschädigung, wenn die Gerichte – gestützt auf das richterrechtliche Institut des enteignenden Eingriffs – im Zusammenhang mit einer Pandemiebekämpfung massenhafte und großvolumige Entschädigungen zusprechen würden.¹²

Bei den nach § 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 32 IfSG getroffenen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen handelt es sich um den Vollzug von **Inhalts- und Schrankenbestimmungen** i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Sie sind als Ausfluss der Sozialgebundenheit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) grundsätzlich **entschädigungslos hinzunehmen**.¹³ Ebenso wenig kann unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der sogenannten ausgleichspflichtigen Inhaltsbestimmung des Eigentums eine Entschädigung zuerkannt werden.¹⁴ Hilfeleistungen für von einer Pandemie schwer getroffene Wirtschaftsbereiche sind keine Aufgabe der Staatshaftung.¹⁵

Auch ein Amtshaftungsanspruch (§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG) scheidet aus. Die einschlägigen Corona-Verordnungen sind rechtmäßig. Amtshaftungsansprüche **wegen fehlerhaften Verhaltens des Gesetzgebers** des Infektionsschutzgesetzes kommen schon deshalb nicht in Betracht, weil die öffentliche Hand insoweit **keine drittbezogene Amtspflicht** verletzt hätte. Da Gesetze und Verordnungen durchweg generelle und abstrakte Regeln enthalten, nimmt der Gesetz- und Ordnungsgeber in der Regel (anders bei Maßnahme- oder Einzelfallgesetzen) ausschließlich Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit, nicht aber gegenüber

¹¹ a.a.O. – juris, Rn. 57.

¹² a.a.O. – juris, Rn. 59.

¹³ a.a.O. – juris, Rn. 59.

¹⁴ a.a.O. – juris, Rn. 60.

¹⁵ a.a.O. – juris, Rn. 62.

bestimmten Personen oder Personengruppen als "Dritten" i.S.d. § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB wahr.¹⁶

Der Entschädigungsanspruch wegen **enteignungsgleichen Eingriffs** erfasst ebenso nicht die Fälle **legislativen Unrechts**, in denen durch eine rechtswidrige beziehungsweise verfassungswidrige gesetzliche Norm oder auf ihrer Grundlage durch Verwaltungsakt oder eine untergesetzliche Norm in eine durch Art. 14 GG geschützte Rechtsposition eingegriffen wird.¹⁷

II. Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Kein unionsrechtlicher Staatshaftungsanspruch wegen fehlerhafter Typgenehmigungen durch das Kraftfahrt-Bundesamt und unzureichender Umsetzung von EU-Richtlinien¹⁸

Im Beschluss vom 10. Februar 2022¹⁹ verneint der Bundesgerichtshof einen unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch wegen durch das Kraftfahrt-Bundesamt unter Verstoß gegen europäisches Unionsrecht erteilter Typgenehmigungen für Kraftfahrzeuge im „Dieselskandal“.

Die Normen der **Richtlinie 2007/46/EG** und der **Verordnung 715/2007/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge schützen die Interessen der Erwerber in Bezug auf die Gewährleistung der Erstzulassung und hinsichtlich des Interesses am Fortbestand der Betriebs-

¹⁶ a.a.O. – juris, Rn. 65.

¹⁷ a.a.O. – juris, Rn. 66.

¹⁸ Hinweis: Zu der Thematik wird ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs erwartet – C-100/21 – QB/Mercedes Benz Group AG, vgl. Schlussantrag des Generalanwalts vom 02. Juni 2022 – C-100/21 – juris.

¹⁹ Beschluss vom 10. Februar 2022 – [III ZR 87/21](#) – juris.

erlaubnis. Insofern **verleihen** diese Normen i.S.d. Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union **dem Einzelnen Rechte**.²⁰

Es fehlt jedoch an dem unmittelbaren Kausalzusammenhang zwischen einem – unterstellten – qualifizierten Verstoß gegen das Unionsrecht und dem geltend gemachten Schaden.²¹ Die in Rede stehenden Normen bezwecken nicht den Schutz vor den geltend gemachten Schäden.²²

Die Richtlinie 2007/46/EG und die Verordnung 715/2007/EG haben insofern drittschützende Wirkung zugunsten der Fahrzeugerwerber, als deren Interesse betroffen ist, dass ein erworbenes Fahrzeug zur Nutzung im Straßenverkehr zugelassen wird und dass diese Nutzung nicht aufgrund mangelnder Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ bzw. den für diesen Typ geltenden Rechtsvorschriften untersagt wird.²³ Das **wirtschaftliche Selbstbestimmungsrecht** und der Schutz des Käufers vor dem Abschluss eines ungewollten Vertrags werden jedoch **vom Schutzzweck** der Richtlinie 2007/46/EG und der Verordnung 715/2007/EG **nicht erfasst**.²⁴

Die Pflichten der Typgenehmigungsbehörden dienen dazu, die Einhaltung der für die Fahrzeughersteller geltenden Pflichten zu sichern. Haben diese in Richtung auf die Käufer lediglich den Schutzzweck, die Zulassung der Fahrzeuge zu gewährleisten, spricht nichts dafür, dass die Pflichten der Typgenehmigungsbehörde gegenüber diesem Personenkreis einen weitergehenden oder anderen Inhalt haben. Im Gegenteil werden die Behörden in erster Linie im öffentlichen Interesse tätig und sind vor allem von dem Abschluss eines (unerwünschten) Vertrags sachlich weiter entfernt als der Fahrzeughersteller.²⁵

²⁰ a.a.O. – juris, Rn. 9.

²¹ a.a.O. – juris, Rn. 10.

²² a.a.O. – juris, Rn. 12.

²³ a.a.O. – juris, Rn. 13.

²⁴ a.a.O. – juris, Rn. 14.

²⁵ a.a.O. – juris, Rn. 16.

III.

Weitere Entscheidungen zum öffentlichen Recht

1. Keine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht bei einfachen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit von § 16a des Berliner Nachbarrechtsgesetzes

Nach § 16a des Berliner Nachbarrechtsgesetzes (NachbarG Bln) hat der Eigentümer die Überbauung seines Grundstücks für Zwecke der Wärmedämmung zu dulden, wenn das zu dämmende Gebäude auf dem Nachbargrundstück bereits besteht. Im Urteil vom 01. Juli 2022²⁶ äußert der Bundesgerichtshof zwar Zweifel an der Verfassungswidrigkeit der Norm, sieht aber gleichwohl von einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 GG ab.

Gegen die **formelle Verfassungsmäßigkeit** von § 16a NachbarG Bln bestehen keine Bedenken. Regelungen, die den Grundstückseigentümer zur Duldung einer nachträglichen grenzüberschreitenden Wärmedämmung des Nachbargebäudes verpflichten, sind aufgrund des Vorbehalts in **Art. 124 EGBGB von der Gesetzgebungskompetenz der Länder umfasst**.²⁷

Es bestünden jedoch **Zweifel an der Vereinbarkeit** der Norm mit **Art. 14 Abs. 1 GG**. Bei dem Recht auf Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 GG handelt es sich um ein normgeprägtes Grundrecht. Die konkrete Reichweite des Schutzes durch die Eigentumsgarantie ergibt sich erst aus der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums, die nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG Sache des Gesetzgebers ist. Dabei hat er sowohl der grundgesetzlichen Anerkennung des Privateigentums durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG als auch der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) Rechnung zu tragen. Der Gesetzgeber hat die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich

²⁶ Urteil vom 01. Juli 2022 – [V ZR 23/21](#) – juris; an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

²⁷ a.a.O. – juris, Rn. 9 unter Verweis auf das Urteil des Senats vom 12. November 2021 – [V ZR 115/20](#) – juris, Rn. 18 f.

und in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen und sich dabei im Einklang mit allen anderen Verfassungsnormen zu halten. Insbesondere muss jede **Inhalts- und Schrankenbestimmung** den Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** beachten.²⁸

Dies gilt auch für die gesetzliche Regelung von Rechtsverhältnissen **zwischen zwei privaten Grundrechtsträgern**. Der Gesetzgeber muss den Vorgaben Rechnung tragen, die sich einerseits aus der grundgesetzlichen Anerkennung des Privateigentums durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und andererseits aus der verbindlichen Richtschnur des Art. 14 Abs. 2 GG ergeben, und berücksichtigen, dass sich beide Grundstückseigentümer gleichermaßen auf das Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG berufen können.²⁹

Es erscheint zweifelhaft, ob der Berliner Landesgesetzgeber diesen Anforderungen gerecht geworden ist, insbesondere ob er die grundrechtlich geschützten Interessen des von dem Überbau betroffenen Nachbarn ausreichend berücksichtigt hat. Denn die Norm sieht – anders als entsprechende Regelungen anderer Länder – keine Einschränkungen oder Ausnahmen von der Duldungspflicht vor;³⁰ vielmehr hat der gegen den Nachbarn gerichtete Anspruch des Grundstückseigentümers auf Duldung einer grenzüberschreitenden Wärmedämmung einzig zur Voraussetzung, dass die Überbauung zum Zwecke der Dämmung eines bereits bestehenden, an der Grundstücksgrenze errichteten Gebäudes erfolgt.³¹

Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht kommt gleichwohl nicht in Betracht, da der Bundesgerichtshof lediglich Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes hat, **nicht jedoch von der Verfassungswidrigkeit** der Norm **überzeugt** ist.³²

²⁸ a.a.O. – juris, Rn. 11.

²⁹ a.a.O. – juris, Rn. 12.

³⁰ a.a.O. – juris, Rn. 13.

³¹ a.a.O. – juris, Rn. 21.

³² a.a.O. – juris, Rn. 28 ff.

Es ist **nicht ausgeschlossen**, dass die **Norm** im engeren Sinne **verhältnismäßig ist**, weil sie die **Interessen des** duldungspflichtigen **Nachbarn** noch in einer Weise **berücksichtigt**, dass der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum eingehalten ist.³³ So ist beispielsweise der duldungspflichtete Nachbar im Falle des Wärmeschutzüberbaus berechtigt, die Beseitigung des Überbaus zu verlangen, wenn und soweit er selbst zulässigerweise an die Grenzwand anbauen will.³⁴

Darüber hinaus betrifft die Regelung aus Sicht des Gesetzgebers nicht allein das Verhältnis zweier Grundstückseigentümer untereinander, deren Individualinteressen zum Ausgleich zu bringen sind. Sie **dient** vielmehr vor allem **dem Klimaschutz** und damit einem anerkannten Gemeinwohlbelang mit Verfassungsrang; im Interesse künftiger Generationen ist der Gesetzgeber verfassungsrechtlich sogar verpflichtet, in allen Lebensbereichen Anreize für die Entwicklungen zu schaffen, die den rechtzeitigen Übergang **zur Klimaneutralität** ermöglichen.³⁵

2. Nachbarrechtliche Ansprüche wegen der Verletzung öffentlich-rechtlicher Baurechtsnormen und wegen Immissionen bei bestandskräftiger Baugenehmigung

Im Urteil vom 28. Januar 2022³⁶ befasst sich der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs mit nachbarrechtlichen Abwehransprüchen bei Immissionen aus einer bestandskräftig baurechtlich genehmigten baulichen Anlage.

Die **Verletzung nachbarschützender Vorschriften** des öffentlichen Baurechts kann (quasinegatorische) Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche des Nachbarn gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 BGB analog

³³ a.a.O. – juris, Rn. 35 ff.

³⁴ a.a.O. – juris, Rn. 38.

³⁵ a.a.O. – juris, Rn. 42.

³⁶ Urteil vom 28. Januar 2022 – [V ZR 99/21](#) – juris; an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB begründen, ohne dass es einer darüberhinausgehenden Beeinträchtigung des Nachbarn bedarf. Dies gilt insbesondere für die bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Abstandsflächen, welche nachbarschützenden Charakter aufweisen.³⁷

Allerdings ist ein quasinegatorischer Unterlassungsanspruch, der auf die Verletzung einer nachbarschützenden Norm des öffentlichen Rechts als Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB gestützt wird, ausgeschlossen, **wenn** und soweit **die Grundstücksnutzung öffentlich-rechtlich bestandskräftig genehmigt** wurde, die Genehmigung nach wie vor wirksam ist und die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit der nachbarschützenden Norm Teil des vorgeschriebenen Prüfprogramms im Genehmigungsverfahren war. Denn der Regelungsinhalt der Baugenehmigung entfaltet insoweit auch für die Zivilgerichte eine **Legalisierungswirkung**, die vom Nachbarn hinzunehmen und **für die Zivilgerichte bindend** ist. Entsprechendes gilt für den quasinegatorischen Beseitigungsanspruch, der auf die Verletzung einer nachbarschützenden Norm des öffentlichen Rechts als Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB gestützt wird.³⁸

Die Legalisierungswirkung einer Baugenehmigung hat allerdings **keinen Einfluss auf** das Bestehen von Ansprüchen aus **§ 1004 Abs. 1 i.V.m. § 906 BGB**. Dies beruht darauf, dass die Baugenehmigung unbeschadet privater Rechte Dritter ergeht und deshalb keine privatrechtsgestaltende Ausschlusswirkung haben kann.³⁹

Nach einem **weiteren Urteil** des Bundesgerichtshofs vom 21. Januar 2022⁴⁰ gelten diese Grundsätze auch, sofern nach öffentlichem Recht ein sogenannter „**Gebietserhaltungsanspruch**“ in Betracht kommt.

³⁷ a.a.O. – juris, Rn. 18.

³⁸ a.a.O. – juris, Rn. 20.

³⁹ a.a.O. – juris, Rn. 23.

⁴⁰ Urteil vom 21. Januar 2022 – [V ZR 76/20](#) – juris.

Eine bestandskräftige Baugenehmigung steht quasinegatorischen Abwehransprüchen, die auf die Verletzung nachbarschützender Vorschriften des öffentlichen Rechts gestützt sind, nur entgegen, soweit die Einhaltung dieser Vorschriften von der Behörde vor Erteilung der Baugenehmigung zu prüfen waren; hieran kann es beispielsweise bei einer im vereinfachten Verfahren erteilten Genehmigung fehlen.

Die für den Gebietserhaltungsanspruch relevante Frage, ob ein Bauvorhaben mit der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung (Baugebiet) in dem Bebauungsplan (vgl. § 1 Abs. 2 BauNVO) vereinbar ist, gehört nach § 30 Abs. 1 BauGB zu den von den Baurechtsbehörden bei der Erteilung der Baugenehmigung zu prüfenden Umständen. Wird die Baugenehmigung unanfechtbar, dann schließt die mit ihr verbundene Feststellung, dass das Vorhaben mit den Festsetzungen des Bebauungsplans vereinbar ist, den Gebietserhaltungsanspruch des Nachbarn sowohl für das öffentliche Recht als auch für das insoweit akzessorische bzw. derivative Zivilrecht mit Bindungswirkung für die Zivilgerichte aus.

Daher kommt der auf den Gebietserhaltungsanspruch gestützte quasinegatorische Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch nicht in Betracht, wenn und soweit die Grundstücksnutzung von einer bestandskräftigen Baugenehmigung gedeckt ist.⁴¹

3. § 40 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. Luftreinhalteplan kein Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB

Nach Auffassung des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs im Urteil vom 14. Juni 2022⁴² können Drittbetroffene bei Verstößen gegen ein aufgrund eines Luftreinhalteplans ergangenes **Lkw-Durchfahrtsverbot** keinen Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 Abs. 1 i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB geltend machen.

⁴¹ a.a.O. – juris, Rn. 18.

⁴² Urteil vom 14. Juni 2022 – [VI ZR 110/21](#) – juris.

Die Missachtung des durch § 41 Abs. 1 StVO in Verbindung mit Verkehrszeichen 253 im Wege einer Allgemeinverfügung angeordneten Lkw-Durchfahrtsverbots stellt keine Verletzung eines Schutzgesetzes i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB dar.⁴³

Eine Rechtsnorm ist dann ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB, wenn sie zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personengruppen gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsgutes oder eines bestimmten Rechtsinteresses zu schützen. Dafür kommt es darauf an, ob der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes gerade einen Rechtsschutz zugunsten von Einzelpersonen oder bestimmten Personengruppen gewollt oder doch mitgewollt hat. Es genügt, dass die Norm auch das in Frage stehende Interesse des Einzelnen schützen soll, mag sie auch in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit im Auge haben. Andererseits soll der Anwendungsbereich von Schutzgesetzen nicht ausufern. Ein gesetzliches Gebot oder Verbot ist als Schutzgesetz nur geeignet, soweit das geschützte Interesse, die Art seiner Verletzung und der Kreis der geschützten Personen hinreichend klargestellt und bestimmt sind.⁴⁴

Voraussetzung für die Annahme eines Schutzgesetzes ist zudem, dass die Schaffung eines individuellen deliktischen Anspruchs sinnvoll und im Lichte des haftungsrechtlichen Gesamtsystems tragbar erscheint. Dabei muss geprüft werden, ob es in der Tendenz des Gesetzgebers liegen konnte, an die Verletzung des geschützten Interesses die deliktische Einstandspflicht des dagegen Verstoßenden mit allen damit zugunsten des Geschädigten gegebenen Haftungs- und Beweiserleichterungen zu knüpfen.⁴⁵

Das angeordnete Lkw-Durchfahrtsverbot ist eine im "**Luftreinhalte- und Aktionsplan**" für die Stadt vorgesehene Maßnahme zur Verbesserung der

⁴³ a.a.O. – juris, Rn. 8 ff.

⁴⁴ a.a.O. – juris, Rn. 9.

⁴⁵ a.a.O. – juris, Rn. 10.

Luftqualität, setzt also **planerische Vorgaben** i.S.v. § 47 Abs. 1 und 2 BImSchG um.⁴⁶ Die für die Beurteilung der Schutzgesetzqualität des Durchfahrtsverbots maßgebliche Ermächtigungsnorm ist demnach **§ 40 Abs. 1 Satz 1 BImSchG**, wonach die zuständige Straßenverkehrsbehörde den Kraftfahrzeugverkehr nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften beschränkt oder verbietet, soweit ein Luftreinhalteplan oder ein Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen nach § 47 Abs. 1 oder 2 BImSchG dies vorsehen.⁴⁷

Zweck des § 40 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist die Durchsetzung von Verkehrsbeschränkungen, die in EU-rechtlich bedingten Maßnahmeplänen gemäß § 47 Abs. 1 oder Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit einer auf der Grundlage des § 48a Abs. 1 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung festgelegt wurden, also letztlich die **Einhaltung von Grenzwerten** und Alarmschwellen des EU-Luftqualitätsrechts im Bereich des Straßenverkehrs. Dies **dient auch dem Gesundheitsschutz**.⁴⁸

Daraus folgt jedoch noch nicht, dass es in der Intention des Gesetzgebers lag, dem Einzelnen generell einen individuellen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch an die Hand zu geben.⁴⁹ Angesichts der Größe der Verbotszone lässt sich im Streitfall kein Personenkreis bestimmen, der durch das Lkw-Durchfahrtsverbot seinem Zweck entsprechend im Wege der Einräumung eines individuellen deliktischen Unterlassungsanspruchs bei Verstößen gegen das Verbot geschützt werden sollte. Es ist nichts ersichtlich dafür, dass § 40 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. der Planmaßnahme einen Anspruch auf Normvollzug zwischen einzelnen Bürgern begründen will.⁵⁰

⁴⁶ a.a.O. – juris, Rn. 11.

⁴⁷ a.a.O. – juris, Rn. 12.

⁴⁸ a.a.O. – juris, Rn. 13.

⁴⁹ a.a.O. – juris, Rn. 14.

⁵⁰ a.a.O. – juris, Rn. 15.

Aus dem Grundsatz des **effet utile** ergibt sich in Umsetzung der EU-Richtlinien über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität keine andere Rechtsfolge.⁵¹

4. Kein Anspruch auf Beseitigung eines das Judentum verunglimpfenden Sandsteinreliefs („Wittenberger Judensau“)

Im Urteil vom 14. Juni 2022⁵² verneint der Bundesgerichtshof den Anspruch eines Angehörigen einer jüdischen Gemeinde in Deutschland auf Beseitigung eines das Judentum verunglimpfenden Sandsteinreliefs aus dem Jahre 1290 an der Wittenberger Stadtkirche („Wittenberger Judensau“). Unterhalb des Reliefs befindet sich seit 1988 ein Mahnmal in Form einer Bronzeplatte, in welchem auf die Judenverfolgung hingewiesen wird.

Ein Anspruch auf Entfernung des Sandsteinreliefs lässt sich nicht aus einer Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts ableiten (§ 1004 Abs. 1 Satz 1 analog, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG).⁵³

Isoliert betrachtet verhöhnt und verunglimpft das beanstandete Relief das gesamte jüdische Volk und seine Religion, mithin das Judentum als Ganzes. Durch eine solche Darstellung wird unmittelbar auch der Geltungs- und Achtungsanspruch eines jeden in Deutschland lebenden Juden angegriffen. Diese Personengruppe ist durch den national-sozialistischen Völkermord zu einer Einheit verbunden, die sie aus der Allgemeinheit hervortreten lässt. Der vom deutschen Staat im Zweiten Weltkrieg mit dem Ziel der Ausrottung des jüdischen Volkes begangene Massenmord an Juden prägt den Geltungsanspruch und Achtungsanspruch eines jeden in Deutschland lebenden Juden.⁵⁴

⁵¹ a.a.O. – juris, Rn. 19.

⁵² Urteil vom 14. Juni 2022 – [VI ZR 172/20](#) – juris.

⁵³ a.a.O. – juris, Rn. 7 ff.

⁵⁴ a.a.O. – juris, Rn. 11.

Die in dem beanstandeten Relief jedenfalls bis zur Verlegung der Bronzeplatte zum Ausdruck kommende Aussage war geeignet, eine Verletzung des Rechts auf Achtung der Persönlichkeit hervorzurufen. Der zur Feststellung einer Persönlichkeitsrechtsverletzung erforderlichen Abwägung der widerstreitenden grundrechtlichen Interessen im konkreten Einzelfall bedarf es ausnahmsweise nicht, weil die Aussage als Schmähung zu qualifizieren ist. Die in dem Relief bei isolierter Betrachtung verkörperte Aussage hat für sich genommen keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug zu einer sachlichen Auseinandersetzung; sie zielt vielmehr darauf ab, Juden und ihren Glauben verächtlich zu machen und zu verhöhnen.⁵⁵

Der von dem Sandsteinrelief ausgehende **rechtsverletzende Zustand** kann jedoch **nicht allein durch Entfernung des Reliefs beseitigt werden**.⁵⁶ Auch wenn das Relief von Anfang an und immer nur der Diffamierung und Verunglimpfung von Juden diene, gebietet die Rechtsordnung nicht seine Beseitigung. Vielmehr bestanden mehrere Möglichkeiten, die von ihm ausgehende rechtswidrige Beeinträchtigung für die Zukunft abzustellen, wie etwa die Verhüllung des Werkes, oder dadurch, dass sich die Kirchengemeinde von dem im Relief verkörperten Aussagegehalt distanziert, dieses kontextualisiert und in eine Stätte der Mahnung zum Zwecke des Gedenkens und der Erinnerung an die jahrhundertelange Diskriminierung und Verfolgung von Juden bis hin zum Holocaust umwandelt. Dadurch wird dem Relief der rechtsverletzende Aussagegehalt genommen.⁵⁷

Der Sinngehalt einer Aussage, die auch bildlich erfolgen kann, ist unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs, in dem sie steht, und der Begleitumstände zu bestimmen, die erkennbar sind. Maßgeblich ist dabei weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis des von der Aussage Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach

⁵⁵ a.a.O. – juris, Rn. 12.

⁵⁶ a.a.O. – juris, Rn. 16.

⁵⁷ a.a.O. – juris, Rn. 16.

dem **Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums** hat.⁵⁸

Seite 16 von 31

Der Betrachter des Sandsteinreliefs kann die Bronzeplatte und die in unmittelbarer Nähe aufgestellte Informationstafel, die sich beide am Fuß der Kirche unter dem in ca. 4 m Höhe angebrachten Relief befinden, nach den örtlichen Verhältnissen nicht übersehen.⁵⁹ Der unvoreingenommene, verständige Betrachter erkennt auch die inhaltliche Verbindung zwischen dem Relief einerseits und der Bronzeplatte und dem Informationstext andererseits. Er entnimmt den drei Objekten im Gesamtzusammenhang, dass sich die Kirchengemeinde von der diffamierenden und jüdenfeindlichen Aussage, die dem Relief bei isolierter Betrachtung zu entnehmen ist, distanziert und dieses nunmehr als Teil eines Gesamtensembles zum Zwecke des Gedenkens und der Erinnerung an die jahrhundertelange Diskriminierung und Verfolgung von Juden bis hin zum Holocaust und als Zeugnis für die Mitverantwortung der christlichen Kirche präsentiert.⁶⁰

5. Zulässigkeit und Grenzen einer Verdachtsberichterstattung sowie einer Berichterstattung über die öffentliche Verhandlung durch die Presse bei Strafverfahren

Im Urteil vom 22. Februar 2022⁶¹ befasst sich der Bundesgerichtshof mit einem **Entschädigungsanspruch wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts** aufgrund einer Berichterstattung der Bild-Zeitung über ein Strafverfahren unter voller Namensnennung des Betroffenen.

Ein Entschädigungsanspruch ergibt sich **nicht aus Art. 82 Abs. 1 DS-GVO**, da die Norm aufgrund der Öffnungsklausel des Art. 85 Abs. 2 DS-GVO bei Datenverarbeitungen zu journalistischen Zwecken **nicht anwendbar** ist.⁶²

⁵⁸ a.a.O. – juris, Rn. 21.

⁵⁹ a.a.O. – juris, Rn. 22.

⁶⁰ a.a.O. – juris, Rn. 23.

⁶¹ Urteil vom 22. Februar 2022 – [VI ZR 1175/20](#) – juris.

⁶² a.a.O. – juris, Rn. 18.

Eine Geldentschädigung wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die Wort- und Bildberichterstattungen nach **§ 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG** und §§ 22, 23 KUG kommt ebenfalls **nicht in Betracht**.⁶³

Die Wortberichterstattungen greifen in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten ein. Die den Beschuldigten identifizierenden Berichterstattungen über ein laufendes Strafverfahren beeinträchtigen zwangsläufig dessen Recht auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufs, weil sie sein mögliches Fehlverhalten öffentlich bekannt machen und seine Person in den Augen der Adressaten negativ qualifizieren.⁶⁴

Ob der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht rechtswidrig ist, ist anhand einer Abwägung des Rechts des Betroffenen auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufs aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht der Presse auf Meinungs- und Medienfreiheit zu entscheiden. Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die **besonderen Umstände des Einzelfalles** sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt.⁶⁵

⁶³ a.a.O. – juris, Rn. 19 ff.

⁶⁴ a.a.O. – juris, Rn. 21.

⁶⁵ a.a.O. – juris, Rn. 22.

Bei ansehensbeeinträchtigenden Tatsachenbehauptungen wird die Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen ganz wesentlich vom Wahrheitsgehalt der Behauptungen bestimmt. **Wahre Tatsachenbehauptungen** müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie für den Betroffenen nachteilig sind, unwahre dagegen nicht.⁶⁶ Die Berufung auf eine Tatsachenbehauptung, deren Wahrheitsgehalt ungeklärt ist, setzt voraus, dass vor Aufstellung oder Verbreitung der Behauptung hinreichend **sorgfältige Recherchen über den Wahrheitsgehalt** angestellt werden. Die Pflichten zur sorgfältigen Recherche über den Wahrheitsgehalt richten sich dabei nach den Aufklärungsmöglichkeiten. Sie sind **für die Medien grundsätzlich strenger als für Privatleute**.⁶⁷

Bei der Berichterstattung über ein laufendes Strafverfahren ist jedenfalls ein Mindestbestand an Beweistatsachen erforderlich, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst "Öffentlichkeitswert" verleihen. Die Darstellung darf ferner keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten; sie darf also nicht durch präjudizierende Darstellung den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen Handlung bereits überführt. Auch ist vor der Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen. Schließlich muss es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handeln, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist.⁶⁸

Die schuldhafte Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts begründet **nur dann** einen Anspruch auf eine **Geldentschädigung**, wenn es sich um einen **schwerwiegenden Eingriff** handelt und **die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann**. Ob eine so schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, dass die Zahlung einer Geldentschädigung erforderlich ist, kann nur aufgrund der gesamten **Umstände des Einzelfalls** beurteilt werden. Hierbei sind

⁶⁶ a.a.O. – juris, Rn. 25.

⁶⁷ a.a.O. – juris, Rn. 27.

⁶⁸ a.a.O. – juris, Rn. 29.

insbesondere die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, also das Ausmaß der Verbreitung der Veröffentlichung, die Nachhaltigkeit und Fortdauer der Interessen- oder Rufschädigung des Verletzten, ferner Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen.⁶⁹

In einem weiteren Urteil vom 31. Mai 2022⁷⁰ äußert sich der Bundesgerichtshof zur Zulässigkeit der **Berichterstattung über eine öffentliche Hauptverhandlung**.

Die Wiedergabe dessen, was Gegenstand und Inhalt der öffentlichen Hauptverhandlung war, ist zulässig. Auch Vertreter der Presse dürfen bei einer gemäß § 169 Abs. 1 Satz 1 StPO öffentlichen Hauptverhandlung zusehen und zuhören und sind berechtigt, die aufgenommenen Informationen zu verbreiten. Eine solche Verbreitung darf die Presse zur Wahrnehmung berechtigter Interessen zumindest in der Regel für erforderlich halten, ohne eigene Recherchen über den Wahrheitsgehalt der Tatvorwürfe anzustellen und in diesem Rahmen eine Stellungnahme des Angeklagten einzuholen. Diese sich aus § 169 Abs. 1 Satz 1 GVG ergebende grundsätzliche Wertung wird unterstrichen durch Vorschriften in Landespressegesetzen, wonach die Regelungen über Gegendarstellungsansprüche nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der Gerichte gelten.⁷¹

6. Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Ehemanns durch eine Berichterstattung über die Umstände des Todes der Ehefrau

Im Urteil vom 17. Mai 2022⁷² bejaht der Bundesgerichtshof einen Unterlassungsanspruch eines Ehemanns wegen der Berichterstattung über den

⁶⁹ a.a.O. – juris, Rn. 44.

⁷⁰ Urteil vom 31. Mai 2022 – [VI ZR 95/21](#) – juris.

⁷¹ a.a.O. – juris, Rn. 32.

⁷² Urteil vom 17. Mai 2022 – [VI ZR 123/21](#) – juris. Hierzu auch Parallelurteile vom 17. Mai 2022 – [VI ZR 124/21](#) –, – [VI ZR 125/21](#) – und – [VI ZR 141/21](#) – juris.

tragischen Tod seiner Ehefrau, die bei einem gemeinsamen Bootsausflug plötzlich ums Leben gekommen war.

Seite 20 von 31

Dem Betroffenen steht ein Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung und Verbreitung der Textberichterstattung entsprechend § 1004 Abs. 1 Satz 2, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG zu,⁷³ weil durch die Textberichterstattung das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als **Recht auf Achtung der Privatsphäre** beeinträchtigt wird.⁷⁴

Am Schutz der Privatsphäre nehmen auch **Vorfälle aus dem Familienbereich** teil sowie **Situationen großer emotionaler Belastung** wie bei der Trauer um einen Angehörigen oder eine nahestehende Person, da sie Gefühlsäußerungen, persönliche Regungen und Handlungen auslösen können, die erkennbar nicht für die Augen Dritter bzw. Unbeteiligter bestimmt sind. Eine derartige Situation großer emotionaler Belastung kann auch die des Bangens um das Leben eines nahen Angehörigen sein. Privatheit und die berechnete Erwartung, nicht zum Objekt von Schaulust und Sensationsgier in Momenten der Trauer um einen nahen Angehörigen – oder vorher: im Moment des Bangens um dessen Leben – zu werden, können auch außerhalb örtlicher Abgeschlossenheit bestehen und am Schutz der Privatsphäre teilhaben.⁷⁵

Die Schilderung des Unglücksfalls und der Rettungsmaßnahmen greift thematisch in die Privatsphäre des Betroffenen ein, weil dieser auf dem Boot plötzlich einer Situation höchster emotionaler Belastung ausgesetzt war, in der er auf sich allein gestellt um das Leben seiner Ehefrau kämpfen musste.⁷⁶

⁷³ a.a.O. – juris, Rn. 13.

⁷⁴ a.a.O. – juris, Rn. 14.

⁷⁵ a.a.O. – juris, Rn. 15.

⁷⁶ a.a.O. – juris, Rn. 18.

Das **Schutzinteresse des Betroffenen überwiegt** das durch Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK geschützte Recht des Presseorgans auf freie Meinungsäußerung.⁷⁷ Bei der Prüfung der Frage, ob und in welchem Ausmaß die Berichterstattung einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leistet und welcher Informationswert ihr damit beizumessen ist, ist von erheblicher Bedeutung, **welche Rolle dem Betroffenen in der Öffentlichkeit zukommt**. Eine in der Öffentlichkeit unbekannte Privatperson kann einen besonderen Schutz ihres Privatlebens beanspruchen.⁷⁸

Zwar war die Ehefrau des Betroffenen eine in Deutschland sehr bekannte Schauspielerin.⁷⁹ Die zur Rechtswidrigkeit der Berichterstattung führende Intensität des Eingriffs liegt aber darin begründet, dass die letztlich zum Tod führende Verschlechterung des Gesundheitszustands der Ehefrau des Betroffenen in einer öffentlichkeitsabgewandten Situation geschildert wird, mit der allein er konfrontiert war und in der er Rettungsmaßnahmen ergreifen und um das Leben seiner Ehefrau kämpfen musste.⁸⁰ Dass die beanstandeten Textzeilen den Betroffenen nicht herabsetzen und sogar geeignet sind, ihn von einem etwaigen Verdacht zu entlasten, ändert an der Intensität des Eingriffs in die Privatsphäre nichts.

Gegen rechtsverletzende Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht kann nur der unmittelbar Verletzte vorgehen.⁸¹ Demnach hängt es von den Umständen einer Berichterstattung über den Tod einer Person im Einzelfall ab, ob sie das Persönlichkeitsrecht eines nahen Angehörigen unmittelbar oder nur mittelbar beeinträchtigt.⁸² Bei der Erfassung des Aussagegehalts muss die beanstandete Äußerung ausgehend von dem Verständnis eines unbefangenen Durchschnittslesers und dem allgemeinen Sprachgebrauch stets in dem Gesamtzusammenhang beurteilt werden, in dem sie gefallen ist. Sie

⁷⁷ a.a.O. – juris, Rn. 20.

⁷⁸ a.a.O. – juris, Rn. 24.

⁷⁹ a.a.O. – juris, Rn. 27.

⁸⁰ a.a.O. – juris, Rn. 28.

⁸¹ a.a.O. – juris, Rn. 36.

⁸² a.a.O. – juris, Rn. 38.

darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden.⁸³

Dem Grundrecht der Meinungsfreiheit kommt umso größeres Gewicht zu, je mehr es sich um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handelt. Der Gewährleistung des Art. 5 Abs. 1 GG kommt dagegen umso **geringeres Gewicht** zu, je mehr sich die **Veröffentlichung unmittelbar gegen ein privates Rechtsgut** richtet und im privaten Verkehr in Verfolgung eigennütziger Ziele erfolgt.⁸⁴

IV. Entscheidungen zum Unionsrecht (einschließlich unionsrechtliche Grundfreiheiten, EU-Grundrechtcharta) und zur Europäischen Menschenrechtskonvention

1. Auslistungsanspruch eines verurteilten Mörders gegen einen Suchmaschinenbetreiber

Im Urteil vom 03. Mai 2022⁸⁵ äußert sich der Bundesgerichtshof zum Anspruch eines verurteilten, 2014 freigelassenen Mörders auf Auslistung der ihn betreffenden Ergebnislinks in einer Internet-Suchmaschine.

Der Betroffene muss sich nicht darauf verweisen lassen, vorrangig das Presseorgan, das für den verlinkten Artikel verantwortlich ist, in Anspruch zu nehmen. Die **Haftung des Suchmaschinenbetreibers** bzw. Verantwortlichen eines Internet-Suchdienstes ist **nicht subsidiär**.⁸⁶

⁸³ a.a.O. – juris, Rn. 41.

⁸⁴ a.a.O. – juris, Rn. 49.

⁸⁵ Urteil vom 03. Mai 2022 – [VI ZR 832/20](#) – juris.

⁸⁶ a.a.O. – juris, Rn. 12.

Der Anspruch auf Auslistung kann nicht auf § 823 Abs. 1, § 1004 Abs. 1 BGB, sondern **ausschließlich auf Art. 17 Abs. 1 DS-GVO** gestützt werden.⁸⁷

Gemäß Art. 17 Abs. 1 DS-GVO steht der betroffenen Person der Anspruch zu, wenn die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind (Art. 17 Abs. 1 Buchst. a) DS-GVO) oder die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer Daten eingelegt hat und keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen (Art. 17 Abs. 1 Buchst. c) DS-GVO) oder die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden (Art. 17 Abs. 1 Buchst. d) DS-GVO).⁸⁸

Art. 17 Abs. 1 DS-GVO gilt insgesamt nicht, soweit die Datenverarbeitung **zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information erforderlich ist** (Art. 17 Abs. 3 Buchst. a) DS-GVO). Die erforderliche Grundrechtsabwägung ist einheitlich auf der Grundlage aller relevanten Umstände des Einzelfalles und unter Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs in die Grundrechte der betroffenen Person einerseits, der Grundrechte des Anspruchsgegners, der Interessen seiner Nutzer und der Öffentlichkeit sowie der Grundrechte der Anbieter der in den beanstandeten Ergebnislinks nachgewiesenen Inhalte andererseits vorzunehmen.⁸⁹ Dabei sind in dem Bereich der **unionsrechtlich vollständig vereinheitlichten Regelungen** nicht die Grundrechte des Grundgesetzes, sondern **allein die Unionsgrundrechte maßgeblich**.⁹⁰

Auf Seiten des Betroffenen sind die Grundrechte auf **Achtung des Privatlebens** aus Art. 7 GRCh und auf **Schutz personenbezogener Daten** aus Art. 8 GRCh einzustellen.⁹¹

⁸⁷ a.a.O. – juris, Rn. 9.

⁸⁸ a.a.O. – juris, Rn. 14.

⁸⁹ a.a.O. – juris, Rn. 16.

⁹⁰ a.a.O. – juris, Rn. 18.

⁹¹ a.a.O. – juris, Rn. 19.

Art. 7 GRCh begründet das Recht auf Achtung des Privatlebens, der Wohnung sowie der Kommunikation, Art. 8 GRCh das Recht auf Schutz personenbezogener Daten. Eine Entsprechung haben diese Garantien in Art. 8 EMRK, der seinerseits das Recht auf Achtung des Privatlebens, der Wohnung und der Korrespondenz – und dabei insbesondere auch vor der Verarbeitung personenbezogener Daten – schützt (vgl. Art. 52 Abs. 3 GRCh). Die Gewährleistungen der Art. 7 und Art. 8 GRCh sind dabei eng aufeinander bezogen. Soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht, bilden diese beiden Grundrechte **eine einheitliche Schutzverbürgung**. Das gilt insbesondere für den Schutz Betroffener vor Nachweisen einer Suchmaschine. Art. 7, Art. 8 GRCh schützen vor der Verarbeitung personenbezogener Daten und verlangen die Achtung des Privatlebens. Unter personenbezogenen Daten werden dabei alle Informationen verstanden, die eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betreffen. Demnach ist das Recht auf Achtung des Privatlebens nicht eng zu verstehen und beschränkt sich insbesondere nicht auf höchstpersönliche oder besonders sensible Sachverhalte.⁹²

Auf Seiten der **Suchmaschinenverantwortlichen** ist ihr Recht auf unternehmerische Freiheit aus Art. 16 GRCh einzustellen. Der durch Art. 16 GRCh gewährte Schutz umfasst die Freiheit, eine Wirtschafts- oder Geschäftstätigkeit auszuüben, die Vertragsfreiheit und den freien Wettbewerb. Hierzu gehört auch das Angebot von Suchdiensten.⁹³ Die Suchmaschinenverantwortliche kann sich für ihre Tätigkeit nicht auf die Freiheit der Meinungsäußerung aus Art. 11 GRCh berufen. Die Dienste bezwecken nicht die Verbreitung bestimmter Meinungen.⁹⁴

In die Abwägung zwischen Betroffenen und Suchmaschinenverantwortlichen sind auch die **Grundrechte der Inhalteanbieter** einzustellen, um

⁹² a.a.O. – juris, Rn. 20.

⁹³ a.a.O. – juris, Rn. 22.

⁹⁴ a.a.O. – juris, Rn. 23.

deren Veröffentlichung es geht,⁹⁵ denn in dem Rechtsstreit auf Unterlassung der Bereitstellung bestimmter Suchnachweise wird die Frage einer möglichen Grundrechtsverletzung des **Art. 11 GRCh** gegenüber dem **Inhalteanbieter als Äußerndem** oftmals mit berührt.⁹⁶ In der Abwägung ebenfalls zu berücksichtigen ist das **Interesse einer breiten Öffentlichkeit am Zugang** zu Information als Ausdruck des in Art. 11 GRCh verbürgten Rechts auf freie Information.⁹⁷

Nach diesen Grundsätzen haben die Grundrechte des Betroffenen nicht hinter den Grundrechten der Suchmaschinenbetreiberin und den in deren Waagschale zu legenden Interessen ihrer Nutzer, der Öffentlichkeit und des für den verlinkten Zeitungsartikel verantwortlichen Presseorgans zurückzutreten.⁹⁸

Die **Belastungswirkung ist aus Sicht des Betroffenen erheblich.**⁹⁹ Unter den heutigen Nutzungsgewohnheiten des Internets besteht eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit, dass Freunde, Nachbarn und insbesondere auch neue Bekannte schon aus einem oberflächlichen Informationsinteresse heraus oder aus geringfügigem Anlass den Namen des Betroffenen im Suchfeld einer Suchmaschine eingeben. Werden sie auf der Ergebnisliste vorrangig auf die frühere Verurteilung hingewiesen, begründet das die Gefahr, dass die Wahrnehmung des Verurteilten in seinem sozialen Umfeld nachhaltig hierdurch geprägt bleibt. Dies wiegt umso schwerer, als der Betroffene sich nach der Verbüßung einer langjährigen Haftstrafe in ein neues soziales Umfeld einfinden musste. Auch wenn die Berichterstattung als solche nicht sensationslüstern, sondern eher abwägend und psychologisierend gehalten ist, kann das dauerhafte Vorhalten des Berichts angesichts seiner facettenreichen Schilderung der Straftaten und der umfangreichen Auseinandersetzung mit der Persönlichkeit des Anspruchs-

⁹⁵ a.a.O. – juris, Rn. 24.

⁹⁶ a.a.O. – juris, Rn. 26.

⁹⁷ a.a.O. – juris, Rn. 28.

⁹⁸ a.a.O. – juris, Rn. 43.

⁹⁹ a.a.O. – juris, Rn. 51 ff.

berechtigten dazu führen, dass hierdurch seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach der Verbüßung seiner Haftstrafe erheblich erschwert und die **Chance eines Neuanfangs nachhaltig behindert** wird.¹⁰⁰

2. Kein Anspruch auf Löschung von personenbezogenen Daten in einem Arztsuche- und -bewertungsportal

Im Urteil vom 15. Februar 2022¹⁰¹ lehnt der Bundesgerichtshof den Anspruch einer Ärztin auf Löschung ihrer Basisdaten nach einer negativen Bewertung in einem Arztsuche- und -bewertungsportal ab.

Die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Löschung der Basisdaten nach **Art. 17 Abs. 1 DS-GVO** sind nicht erfüllt.¹⁰² Der Anwendbarkeit des Art. 17 DS-GVO steht Art. 38 Abs. 1 BayDSG in Verbindung mit Art. 85 Abs. 2 DS-GVO (sogenanntes "Medienprivileg") nicht entgegen, da die personenbezogenen Daten der Ärztin im **Portal nicht zu journalistischen Zwecken** i.S.v. Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BayDSG verarbeitet werden.¹⁰³

Die **Voraussetzungen eines Löschungsanspruchs** nach Art. 17 Abs. 1 DS-GVO **liegen nicht vor**, denn mit der Datenverarbeitung nimmt die Betreiberin des Portals sowohl **eigene berechnigte Interessen als auch berechnigte Interessen der Nutzer ihres Portals** wahr.¹⁰⁴

Mit dem Bewertungsportal und der (möglichst) vollständigen Aufnahme aller Ärzte verschafft die Betreiberin der ihr Portal nutzenden Öffentlichkeit zunächst einen geordneten Überblick darüber, von wem und wo welche ärztlichen Leistungen angeboten werden. Mit der Sammlung, Speicherung und Weitergabe der Bewertungen vermittelt sie der das Portal nutzenden Öffentlichkeit darüber hinaus einen Einblick in persönliche Erfahrungen und

¹⁰⁰ a.a.O. – juris, Rn. 53.

¹⁰¹ Urteil vom 15. Februar 2022 – [VI ZR 692/20](#) – juris.

¹⁰² a.a.O. – juris, Rn. 8 ff.

¹⁰³ a.a.O. – juris, Rn. 12.

¹⁰⁴ a.a.O. – juris, Rn. 18 ff.

subjektive Einschätzungen von Patienten des jeweiligen Arztes, die der jeweilige Leser bei seiner eigenen Arztwahl berücksichtigen kann. Das Interesse an dem Betrieb des Portals fällt in den Schutzbereich von **Art. 11 Abs. 1 GRCh**, der **auch die Weitergabe fremder Meinungen und Informationen schützt**. Darüber hinaus stellt der Portalbetrieb eine **von Art. 16 GRCh** geschützte gewerbliche Tätigkeit dar.¹⁰⁵

Im Rahmen der nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f) DS-GVO vorzunehmenden **Abwägung** sind zugunsten der Ärztin außer ihrem Recht auf **Schutz ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 8 GRCh** die nicht unerheblichen Gefahren für ihren **sozialen und beruflichen Geltungsanspruch (Art. 7 GRCh)** sowie den **wirtschaftlichen Erfolg ihrer selbständigen Tätigkeit (Art. 16 GRCh)** zu berücksichtigen, die ihre Aufnahme in das Portal und die damit verbundene Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten mit sich bringen kann.¹⁰⁶

Hierbei ist zu berücksichtigen, inwieweit die Portalbetreiberin im Portalbetrieb als "neutrale Informationsmittlerin" agiert. Verlässt sie diese Stellung, kann sich dies zu ihrem Nachteil auswirken.¹⁰⁷ Werden etwa personenbezogene Daten gleichsam als "Köder" dafür missbraucht, in einem Portal einem nichtzahlenden Arzt potentielle Patienten, die sich für ihn und sein Profil interessieren, zu entziehen und konkurrierenden, aber zahlenden Ärzten zuzuführen, wohingegen dies umgekehrt nicht der Fall ist, müssen dies nichtzahlende Ärzte grundsätzlich nicht hinnehmen.¹⁰⁸

Anderes muss im Grundsatz aber dann gelten, wenn dem ohne seine Einwilligung im Portal geführten Arzt durch die konkrete Gestaltung des Bewertungsportals kein Nachteil droht, der über die Verarbeitung seiner für den Portalbetrieb erforderlichen personenbezogenen Daten als solche und die mit der Bewertungsmöglichkeit verbundenen, von jedem Arzt grundsätzlich

¹⁰⁵ a.a.O. – juris, Rn. 19.

¹⁰⁶ a.a.O. – juris, Rn. 23.

¹⁰⁷ a.a.O. – juris, Rn. 25.

¹⁰⁸ a.a.O. – juris, Rn. 25.

hinzunehmenden Gefahren nicht nur unerheblich hinausgeht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der nichtzahlende Arzt durch seine Aufnahme in das Bewertungsportal – von dem mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten stets verbundenen Eingriff in seine Rechte aus Art. 7 GRCh und den mit der Bewertungsmöglichkeit einhergehenden Beeinträchtigungen abgesehen – nicht entscheidend schlechter steht, als er ohne seine Aufnahme in das Portal stünde.¹⁰⁹

3. Reichweite des Auskunftsanspruchs über die Herkunft von Daten nach Art. 15 Abs. 1 lit. g) DS-GVO

Gegenstand des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 22. Februar 2022¹¹⁰ sind Reichweite und Grenzen des **Auskunftsanspruchs über die Herkunft von Daten** nach Art. 15 Abs. 1 lit. g) DS-GVO. Ein Mieter hatte Auskunft darüber begehrt, „von wem die Information über starke Geruchsbelästigung und Ungeziefer im Treppenhaus unter Bezugnahme auf seine Wohnung stammt“.¹¹¹

Der Vermieter ist "Verantwortlicher" i.S.v. Art. 4 Nr. 7 Halbsatz 1 DS-GVO und damit gemäß Art. 15 Abs. 1 DS-GVO **grundsätzlich auskunftspflichtig**.¹¹²

Bei den Informationen über "starke Geruchsbelästigung und Ungeziefer im Treppenhaus" aus einer Wohnung, über deren Herkunft der Betroffene unter Berufung auf Art. 15 Abs. 1 Halbsatz 2 lit. g) DS-GVO informiert werden möchte, handelt es sich um "**personenbezogene Daten**" i.S.v. Art. 4 Nr. 1 Halbsatz 1 DS-GVO, **die den Auskunftsberechtigten betreffen**. Personenbezogene Daten sind danach alle Informationen, die sich **auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person** beziehen. Nach

¹⁰⁹ a.a.O. – juris, Rn. 26.

¹¹⁰ Urteil vom 22. Februar 2022 – [VI ZR 14/21](#) – juris.

¹¹¹ a.a.O. – juris, Rn. 7.

¹¹² a.a.O. – juris, Rn. 10.

dieser Definition und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist der Begriff **weit zu verstehen**. Er ist nicht auf sensible oder private Informationen beschränkt, sondern umfasst potenziell alle Arten von Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur in Form von Stellungnahmen oder Beurteilungen, unter der Voraussetzung, dass es sich um Informationen über die in Rede stehende Person handelt.¹¹³

Das **Auskunftsrecht** des Art. 15 Abs. 1 Halbsatz 2 lit. g DS-GVO besteht jedoch **nicht einschränkungslos**.¹¹⁴ Weil Art. 15 DS-GVO im Lichte der durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) garantierten Grundrechte, insbesondere des Art. 7 GRCh (Recht auf Achtung des Privatlebens) und Art. 8 GRCh (Recht auf Schutz personenbezogener Daten) auszulegen ist, kann sich auf das Recht auf Schutz personenbezogener Daten nicht nur der gemäß Art. 15 Abs. 1 DS-GVO Auskunftsberechtigte berufen, sondern auch derjenige, dessen Daten durch eine Übermittlung im Rahmen der Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 Halbsatz 2 lit. g DS-GVO offengelegt würden.¹¹⁵

Willigt die von der Auskunft über die Herkunft der Daten **betroffene Person (hier: der Hinweisgeber) in die Übermittlung ihrer Daten nicht ein** (Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. a) DS-GVO), kommt der Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f) DS-GVO in Betracht. Danach ist die Übermittlung der personenbezogenen Daten rechtmäßig, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f) DS-GVO erfordert demnach eine Abwägung der jeweiligen einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen, in deren Rahmen die Bedeutung der betroffenen Rechte, die sich aus den Art. 7 und 8 der CRCh ergeben, zu berücksichtigen sind.¹¹⁶

¹¹³ a.a.O. – juris, Rn. 11.

¹¹⁴ a.a.O. – juris, Rn. 14 ff.

¹¹⁵ a.a.O. – juris, Rn. 18.

¹¹⁶ a.a.O. – juris, Rn. 19.

In die **Abwägung** zwischen den Interessen des Auskunftsberechtigten und des Hinweisgebers sind **zugunsten des Auskunftsberechtigten** Bedeutung, Gewicht und Zweck des Auskunftsrechts über die Herkunft der Daten gemäß Art. 15 Abs. 1 Halbsatz 2 lit. g) DS-GVO einzubeziehen. Das Recht jeder Person, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken, ist in **Art. 8 Abs. 2 Satz 2 GRCh im Rahmen des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten** verbürgt.¹¹⁷

Zugunsten des Hinweisgebers ist demgegenüber zu berücksichtigen, dass auch **dessen Rechte** durch **Art. 7 Abs. 1 GRCh** (Achtung des Privatlebens) und **Art. 8** (Recht auf Schutz personenbezogener Daten) **GRCh** verbürgt sind, wobei diese beiden Grundrechte, soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht, eine einheitliche Schutzverbürgung bilden.¹¹⁸

Das Interesse an der Geheimhaltung des Hinweisgebers hat gegenüber dem Auskunftsinteresse regelmäßig dann **zurückzutreten**, wenn der Hinweisgeber **wider besseres Wissen oder leichtfertig unrichtige Angaben** zu personenbezogenen Daten der betroffenen Person gemacht hat.¹¹⁹ Denn dem Auskunftsberechtigten kann gegenüber dem Hinweisgeber, der ansehensbeeinträchtigende Tatsachen über ihn behauptet hat, unter anderem ein **Unterlassungsanspruch** gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG zustehen, wenn sein Schutzinteresse die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt. Dies ist bei einer **unwahren Tatsachenbehauptung**, die nicht hingenommen werden muss, unabhängig vom Verschulden des Hinweisgebers regelmäßig der Fall. Durch die Auskunft über die Identität des Hinweisgebers wird der Auskunftsberechtigte dann in die Lage versetzt,

¹¹⁷ a.a.O. – juris, Rn. 24.

¹¹⁸ a.a.O. – juris, Rn. 25.

¹¹⁹ a.a.O. – juris, Rn. 26.

solche Ansprüche gegen die Person, von der die unrichtigen Daten herrühren, geltend zu machen.¹²⁰

Die **Darlegungs- und Beweislast** für die Umstände, die im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung im Einzelfall die Verweigerung der begehrten Auskunft über die Person des Hinweisgebers rechtfertigen sollen, trägt nach allgemeinen Grundsätzen der auf Auskunft in Anspruch genommene Verantwortliche.¹²¹

Karlsruhe, den 21. September 2022

Dr. Peter Rädler

Dr. Jan-Dirk Rausch

¹²⁰ a.a.O. – juris, Rn. 26.

¹²¹ a.a.O. – juris, Rn. 28.